



Bescheide  
in Leicht Lesen  
von  
Mag. Martin  
Pantlitschko



## Worum geht es heute?

1. Was ist ein Bescheid?
2. Was ist dabei wichtig?
3. Was soll sich ändern?
4. Was macht das Land Oberösterreich dabei?
5. Wie geht es weiter?



# Was ist ein Bescheid?

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
4602 Wels • Herrengasse 8, Postfach 119

*23. April 2013*

Herrn

Geschäftszeichen:

Bearbeiterin:  
Gebäude E, Zi.Nr. 56  
Tel: (+43 7242) 618-308  
Fax: (+43 7242) 618-274399  
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at  
www.bh-wels-land.gv.at

Wels, 23. April 2013

**6; Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung nach § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG; LGBl. Nr. 41/2008 idgF - Gewährung einer Hauptleistung**

**BESCHIED**

Von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständige Behörde in erster Instanz ergeht folgender

**SPRUCH:**

Dem Antrag vom 31.01.2013 auf Gewährung der Hauptleistung **Fähigkeitsorientierte Aktivität** nach § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG wird stattgegeben.

Es wird Ihnen die Hauptleistung **Fähigkeitsorientierte Aktivität** folgendermaßen gewährt:

**Betreuungsschlüssel: 1:4,  
27,00 Wochenstunden,  
ab 01.09.2012,  
in der Invita-Tagesstruktur Buchkirchen, Haidinger Straße 36, 4611 Buchkirchen.**

**Rechtslage:**

Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) LGBl. Nr. 41/2008 idgF iVm §§ 56 ff. ArbG 1991 idgF, § 7 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl. Nr. 79/2008 idgF

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG iVm § 7 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung sind leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung **Fähigkeitsorientierte Aktivität** nach

DVR.0069370

Wels-Land  
Bezirkshauptmannschaft



Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG oder die Geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG nicht geeignet sind. Die Fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Hauptleistung vorliegen.

Die getroffene Feststellung gründet sich auf den vorliegenden Akt, insbesondere auf den Antrag vom 31.1.2013.

In der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 5.4.2013, wurde Ihnen dieser Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Eine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist wurde nicht eingebracht.

Die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Oö. ChG für die Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Oö. ChG sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG wurden geprüft und werden erfüllt.

Es war daher gemäß § 7 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung iVm § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG die Hauptleistung **Fähigkeitsorientierte Aktivität** spruchgemäß zu gewähren.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land schriftlich, telegrafisch, mit Telefax im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) oder in jeder technisch möglichen Art u. Weise das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat die bescheiderlassende Behörde u. den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Bitte beachten Sie dabei, dass Eingaben, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden u. außerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einlangen, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten.

Dieser Bescheid ergeht (nachrichtlich) an:

- Caritas für Betreuung und Pflege, Hafnerstraße 28, 4020 Linz

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:

**Hinweis:**  
Bei Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung der Hauptleistung oder bei Änderungen des Ausmaßes der Hauptleistungen ist eine Neubemessung der Hauptleistung gemäß § 15 Abs. 5 Oö. ChG erforderlich.



# Was ist ein Bescheid?

## Bescheid

Die zuständige Behörde ist [der/die] ###ooe\_abteilung\_name###.

Die zuständige Behörde ist die erste Instanz.

Die zuständige Behörde hat so entschieden:

## Spruch

Sie haben am ###fk.bewilligung.datAntrag### einen Antrag für Fähigkeits-orientierte Aktivität gestellt.

Fähigkeits-orientierte Aktivität ist eine Hauptleistung nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz, § 11 Absatz 2 Ziffer 3

[Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Das heißt, Ihr Antrag wird bewilligt.

Das heißt, Sie bekommen die Fähigkeits-orientierte Aktivität.]

[Ihr Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

Das heißt, Ihr Antrag wird abgelehnt.

Das heißt, Sie erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Das heißt, Sie bekommen die Fähigkeits-orientierte Aktivität **nicht**.]

[Ihr Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Das heißt, der Antrag ist nicht gültig.

*Begründung, was fehlt oder falsch ist*

Sie müssen noch einmal einen gültigen Antrag stellen.]

## Rechts-Grundlage

In der Rechts-Grundlage stehen die Gesetze und Verordnungen.

Sie sind die Grundlage für diesen Bescheid.

Es kann sein, dass sich ein Gesetz oder eine Verordnung verändert hat.

Für diesen Bescheid nimmt man das Gesetz oder die Verordnung in der gültigen Fassung.

Folgende Gesetze sind hier wichtig:

- Das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz  
Das Gesetz steht im Landes-Gesetzblatt Nummer 41/2008.  
Das ist die erste Fassung vom Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.  
In der langen Form heißt das Gesetz:  
Das Landes-Gesetz betreffend die Chancen-Gleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen.  
Aus diesem Gesetz sind die §§ 2 bis 4, 8, 11 Absatz 2 Ziffer 3, 20 bis 24 wichtig.
- Die Hauptleistungs-Verordnung zum Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz  
Die Verordnung steht im Landes-Gesetzblatt Nummer 79/2008.  
Das ist die erste Fassung von der Hauptleistungs-Verordnung.  
Aus der Verordnung ist der § 7 wichtig.
- Das AVG von 1991  
Das Gesetz steht im Bundes-Gesetzblatt Nummer 51/1991.  
Das ist die erste Fassung vom AVG.  
Aus diesem Gesetz sind die §§ 56 bis 62 wichtig.



## Was ist dabei wichtig?

- Spruch
- Von wem ist der Bescheid
- Rechtsgrundlage
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschrift

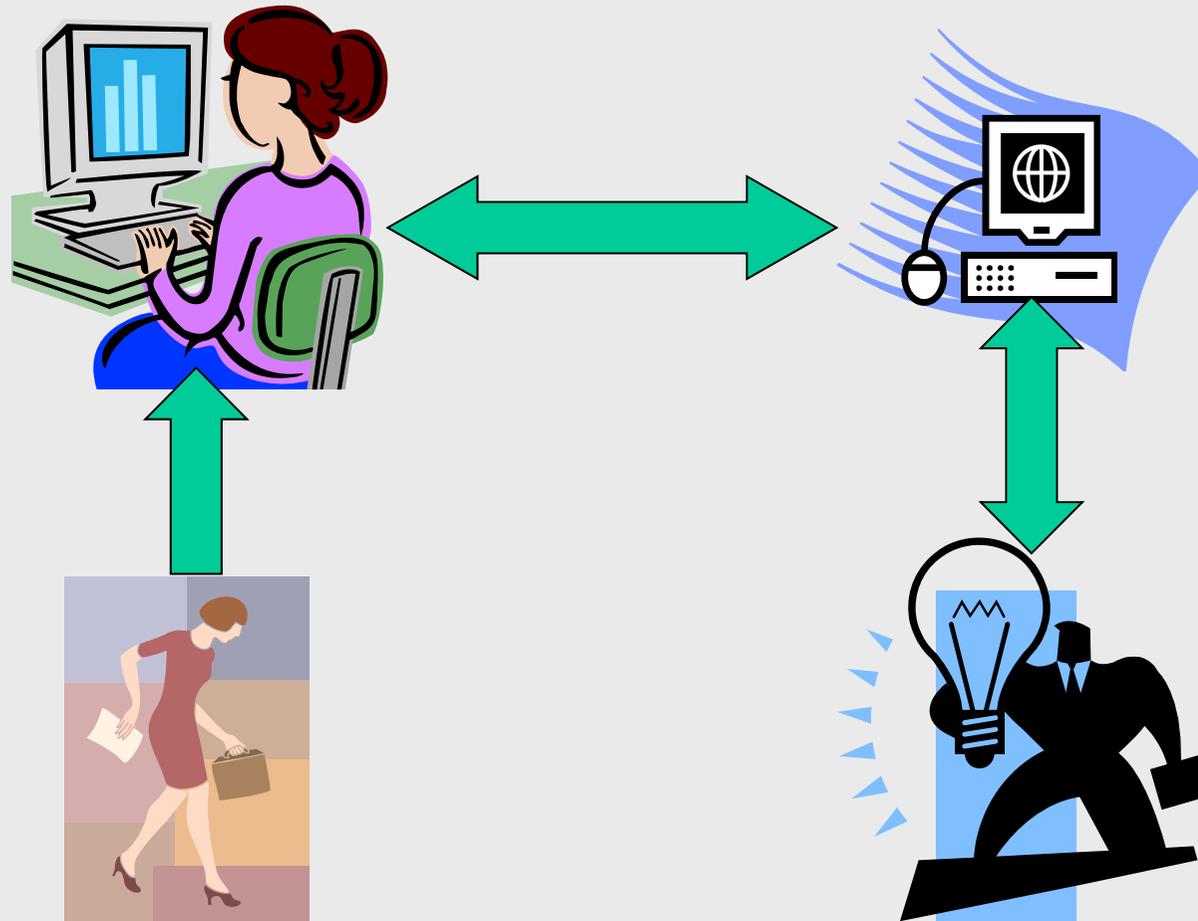


## Was soll sich ändern?

- Alle Menschen sollen einen Bescheid verstehen können.
- Dadurch sollen sich alle Menschen besser fühlen.
- Die Bescheide sollen der UN-Behindertenrechts-Konvention entsprechen.
- Selbständigeres Leben ohne Sachwalter.
- Bescheide müssen in Leicht Lesen vom KI-I sein.



# Was macht das Land Oberösterreich dabei?





## Was macht das Land Oberösterreich dabei?

- Das Land schaut, dass die Gesetze eingehalten werden
- Das Land sagt dem KI-I, ob die Bescheide passen und ob noch was geändert werden muss
- Das Land verschickt die Bescheide an Menschen, die sie brauchen
- Es muss aber alles rechtlich ok sein



## Wie geht es weiter?

- Ab dem nächstem Jahr soll es die neuen Bescheide geben.
- Irgendwann sollen alle Bescheide so ausschauen.
- Damit niemand mehr Probleme hat einen Bescheid zu verstehen.
- Hoffentlich sind alle Menschen damit einverstanden.



Danke  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!